

## Vernehmlassung

Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz



Sozialdemokratische Partei  
Kanton Schwyz

Pfäffikon, 7. Februar 2022

## **Vernehmlassung: Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz: Vereinfachung des Prämienverbilligungsverfahrens**

Sehr geehrte Frau Landammann  
Sehr geehrte Herren Regierungsräte  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz (Vereinfachung des Prämienverbilligungsverfahrens).

### **Allgemeines**

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Schwyz begrüsst im Grundsatz die Revisionsvorlage des Regierungsrates betreffend die Vereinfachung des Prämienverbilligungsverfahrens. Neu sollen versicherte Personen, welche im Vorjahr des Anspruchsjahres bereits einen Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung hatten, von Amtes wegen auch für das Anspruchsjahr als angemeldet gelten. Diese müssen sich in Zukunft nicht mehr jährlich erneut dafür anmelden. Auch dass die Anmeldefrist für die Prämienverbilligung bis zum 31. Dezember des Anspruchsjahres verlängert wird, nimmt die SP positiv zur Kenntnis. Alles in allem wird das Verfahren vereinfacht, was den Bürgerinnen und Bürgern zu Gute kommt. Für die SP ist klar: Menschen, die berechtigten Anspruch auf die Prämienverbilligung haben, sollen diese auch erhalten. Verfahrenshürden sind gänzlich abzuschaffen. In diesem Sinne befürwortet die SP auch die Einführung des Einspracheverfahrens. Personen, welche mit der Verfügung nicht einverstanden sind, können sich unkompliziert an die Ausgleichskasse wenden und müssen nicht direkt den gerichtlichen Weg einschlagen.

Zusätzlich zu den vom Regierungsrat vorgeschlagenen Revisionspunkten sieht die SP weiteren dringenden Handlungsbedarf bei der individuellen Prämienverbilligung. Die Kürzungsrunden in den vergangenen Jahren gingen zulasten der anspruchsberechtigten Personen. Diese sind mit der nun vorliegenden Revisionsvorlage rückgängig zu machen. Ganz in diesem Sinne stellt die SP deshalb folgende Anträge:

**Antrag zu § 9:**

Die Richtprämien entsprechen **100 %** der Durchschnittsprämien gemäss der jeweils anwendbaren Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern über die kantonalen Durchschnittsprämien der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen.

## Begründung:

In § 10 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz wird festgelegt, dass niemand eine höhere individuelle Prämienverbilligung bekommt, als die tatsächlich geschuldete Prämie beträgt. Viele anspruchsberechtigte Personen erhalten mit einer Richtprämie von 90 % nicht die tatsächlich bezahlte Prämie. Wenn schon niemand eine höhere IPV bekommen soll, als die tatsächlich bezahlte Prämie beträgt, soll auch bei der Anspruchsberechnung niemand mit einem pauschalen Abzug von 10 % bestraft werden. Der Kanton Schwyz weist schon heute im Vergleich zu andern Kantonen eine der tiefsten Bezugsquoten aus und er bezahlte im Jahr 2020 pro Kopf der Einwohnenden am viertwenigsten Prämienverbilligung. Es gibt keinen Grund, die Richtprämien weiterhin so tief zu belassen.

**Antrag zu § 11 Abs. 2:****§ 11 Abs. 2 ersatzlos streichen:**

~~Junge Erwachsene zwischen dem 18. und 25. Altersjahr in Ausbildung haben zusammen mit den Eltern oder der unterstützungspflichtigen Person einen Gesamtanspruch, wobei die Einkommen und Vermögen der jungen Erwachsenen nicht berücksichtigt werden.~~

## Begründung:

Junge Erwachsene über 18 Jahre sind in rechtlicher Hinsicht selbstständige Personen. Sie sollen deshalb eigenständig gesuchsberechtigt sein.

**Antrag zu § 14 Abs. 1:**

<sup>1</sup> Der Kantonsrat legt die Höhe des Selbstbehaltes (§ 6 Abs. 1) fest, **welcher 9 % nicht überschreitet.**

Begründung:

Die Krankenkassenprämien gehören nach den Wohnkosten zu den höchsten Haushaltsausgaben. Mit dem heutigen Selbstbehalt von 11 % werden viele Familien sehr stark durch die Krankenkassenprämien belastet. Der Kanton Schwyz weist heute im Vergleich zu andern Kantonen eine der tiefsten IPV-Bezugsquoten aus und er bezahlte im Jahr 2020 pro Kopf der Einwohner am viertwenigsten Prämienverbilligung, obwohl er gemäss Ressourcenpotential der zweitreichste Kanton der Schweiz ist. Konkret zahlte der Kanton Schwyz im 2020 lediglich 116 Franken pro Kopf der Bevölkerung an die Prämienverbilligung. Der Schweizer Durchschnitt liegt jedoch bei 307 Franken. Unsere Kantonsbeiträge sind also weniger als halb so hoch, wie der nationale Durchschnitt. Es kann nicht angehen, dass der zweitreichste Kanton ausgerechnet bei der Prämienverbilligung fast am wenigsten bezahlt. Die SP fordert deshalb, dass der Pro-Kopf-Beitrag an die Prämienverbilligung wenigstens auf den nationalen Durchschnitt angehoben werden soll. Der Selbstbehalt ist demzufolge um zwei Prozentpunkte von 11 auf 9 % zu senken.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Sozialdemokratische Partei**

Kanton Schwyz



Karin Schwiter  
Präsidentin



Thomas Büeler  
Partei- und Fraktionssekretär